

Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. Josef Massarette.

Die Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien. Rückblick auf die Römische Frage. Pius XI. zu Beginn seines Pontifikats. Mussolini als Gegner der laizistischen Kulturkampfpolitik. Besprechungen zur Beilegung des Konfliktes. Die am 11. Februar unterzeichneten Abkommen: Vertrag und Konkordat. Zwei bedeutsame Reden des Hl. Vaters. Eine historische Audienz. Die Erklärungen Mussolinis.

Wenige Wochen vor dem Tode Benedikts XV. rief Kardinal Achille Ratti, Erzbischof von Mailand, in seiner Kathedrale aus: „Der Papst ist die größte Zierde Italiens. Seinetwegen wenden sich Millionen Katholiken des ganzen Erdkreises nach Italien wie nach einer zweiten Heimat. Seinetwegen ist Rom wahrhaftig die Hauptstadt der Erde. Man muß wirklich die Augen der Erkenntnis völlig verschließen, wenn man, bei der großen Achtung und Verehrung, die der Papst in der ganzen Welt genießt, die großen Vorzüge und Vorteile nicht sieht, die unserem Land erwachsen würden, wenn auch von unserer Seite endlich dem Papst die internationale und übernationale Stellung zuteil würde, die ihm die anderen Völker zuerkennen. Wir Katholiken, denen durch göttliche Anordnung die Obhut des Hl. Vaters anvertraut ist, sind den Katholiken des ganzen Erdenrunds Verantwortung schuldig.“

Wer hätte damals ahnen können, daß Ratti selbst berufen sei, sieben Jahre später, als Papst Pius XI. den römischen Frieden zu besiegeln? Es war eine vom Jubel der katholischen Christenheit und aller aufrichtigen Friedensfreunde begrüßte welthistorische Stunde, als am 11. Februar 1929 im päpstlichen Lateranpalast die Aussöhnung zwischen dem Oberhaupt der Weltkirche und dem Königreich Italien zustande kam. Nach langen Verhandlungen, die den guten Willen beider Teile erwiesen, wurde die *Pax Romana* geschlossen. Zugleich mit dem Vertrag, der die Römische Frage löste, wurde ein Konkordat unterzeichnet, das die religiösen Verhältnisse Italiens in geradezu mustergültiger Weise regelt.

Mehrmals war Pius XI., wie er am 13. Februar in einer Rede nicht ohne Humor äußerte, versucht zu denken, daß es zur Erledigung der Römischen Frage eines bergsteigenden Papstes bedürfte, der gewohnt war, die schwierigsten Besteigungen zu unternehmen, gerade wie er bisweilen sich sagte, es sei da auch ein bibliothekkundiger Papst am Platz, gewohnt, den historischen und dokumentarischen Dingen auf den Grund zu gehen. — Ermöglicht wurde der Umschwung durch die Gunst der Umstände. Der Hl. Vater sah sich einem genialen Staatsmann gegenüber, der, nachdem er sich zum allmächtigen Leiter Italiens aufgeschwungen, sein Land von der Vorherr-

schaft der Freimaurerei befreite, so daß die Fesseln der Kirche gelöst werden konnten. In der Erkenntnis, daß die katholische Religion die höchste geistige Macht und auch das beste Bindemittel der italienischen Nation ist, ergriff Mussolini die Hand, die Pius XI. gleich zu Beginn seines glorreichen Pontifikats den Machthabern hingestreckte. „Die größten Taten“, sprach Kardinal Faulhaber am 17. Februar in St. Michael zu München, „sind ein Friede, der mit dem Schwert des Geistes gewonnen, und ein Sieg, bei dem beide Teile Sieger sind. Seht, wie vor dem neuen Kirchenstaat an diesem Wendepunkt der Geschichte die Weltweisheit umlernen muß! Es gibt noch andere Wege, um die nationale Ehre zu retten. Freilich müssen große Stunden große Männer finden. Gesegnet seien diese großen Männer, die da kommen im Namen des Herrn und zusammen mit der Palme des Sieges den Ölzweig des Friedens tragen!“

Die Einigung Italiens ist zu nicht geringem Teil das Werk des revolutionären Nationalismus, der keinerlei Rücksicht kannte, mit einer langen Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten operierte und auch vor dem Patrimonium Petri, dem auf denkbar legitimster Erwerbsart, besten Rechtstiteln beruhenden ehrwürdigsten Staat, der äußeren Garantie der geistlichen Souveränität des Papstes, nicht Halt machte. Nach Wegnahme fast des ganzen Kirchenstaates bemächtigten sich am 20. September 1870 die Piemontesen, 60.000 Mann mit viel Artillerie, der Ewigen Stadt. Graf Harry von Arnim, der preußische Gesandte in Rom, hatte durch Rat und Tat diesen letzten Gewaltstreich begünstigt. Desgleichen hatte der österreichische Reichskanzler Graf von Beust, ein Protestant, um sich die Möglichkeit eines Bündnisses mit dem Königreich Italien zu sichern, nicht nur von vornherein der Okkupation Roms zugestimmt, sondern auch die Regierung Viktor Emanuels II. förmlich dazu angespornt. Diese Zusage war für die italienischen Machthaber von größtem Wert; sie konnten in dem österreichischen Staatsmann einen guten Freund begrüßen, der ihnen wegen der Römischen Frage sicher keine Schwierigkeiten bereiten würde, einen „Hehler und Helfer“.

Laut der Kapitulationsurkunde wurde Rom übergeben „mit Ausnahme des die Leoninische Stadt bildenden Teiles, der im Süden von den Bastionen von Santo Spirito begrenzt wird und den vatikanischen Hügel sowie die Engelsburg umschließt“. Als Pöbelhaufen nach diesem Stadtteil strömten mit der Drohung, in den Petersdom einzudringen und den Palast zu stürmen, besetzten die Italiener am 22. September 1870 abends auf Wunsch des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli dieses Viertel, kurzweg Borgo genannt, wobei Cadorna sich verpflichtete, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Papst ihrer nicht mehr

bedürfe. Das wurde außerdem vom Florentiner Kabinett bestätigt. Beim Plebiszit vom 2. Oktober befand sich auf dem Kapitol eine Urne, in die 1546 Wähler aus dem Borgo ihre Stimmzettel geworfen haben sollen. Auf Grund dieses unkontrollierbaren Ergebnisses galt nun der italienischen Regierung auch die Leoninische Stadt als mit Rom unter der Herrschaft des Königs vereint. Von dem den Mächten vorgelegten Plane, den Kirchenstaat auf diesen kleinen Gebietsteil zu beschränken, war keine Rede mehr; er wurde stillschweigend als abgetan angesehen. Am 20. Oktober verkündete Pius IX. der Stadt und dem Erdkreis: „Nun sind Wir völlig in der Botmäßigkeit und der Gewalt der Feinde.“

Dann operierte man kurze Zeit mit dem Stichwort „Exterritorialität“. Als Ersatz für die als päpstliche Enklave fallengelassene Leostadt sollte, so hieß es, dem Papst, den päpstlichen Palästen die staatliche Außergebietslage gesichert werden. Die Machthaber maßten sich an, ganz eigenmächtig durch ein inneritalienisches Gesetz die Lage und Stellung des Oberhauptes der Weltkirche wie die eines Untertanen zu regeln. Das einseitig nationale Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, gefaßt in unklare Worte voll absichtlicher Widersprüche und Zweideutigkeiten, bot in Wirklichkeit dem Papst nichts Positives, keine einzige Garantie. Es fehlt darin nicht an Bestimmungen, welche die päpstliche Souveränität geradezu aufheben. Eine ausdrückliche Erklärung der Exterritorialität des päpstlichen Gebietes sucht man vergebens. Auf Grund des Gesetzes erschien der Papst ohne Territorium, ohne Untertanen, als privilegierter Untertan des Königreichs Italien oder als ein im wesentlichen der italienischen Staatshoheit unterworfenen staatenloser Fürst. Er war ein Gefangener in fremdem Hause, denn das Garantiegesetz garantierte nicht einmal dem Papst sein Eigentumsrecht auf seine Wohnung. Nach der Auffassung aller führenden italienischen Staatsmänner seit 1870 galten die päpstlichen Paläste und ihre Kunstschatze als Nationaleigentum. Das allein charakterisierte die dem Oberhaupt der Weltkirche aufgezwungenen Verhältnisse. Wenn in Rom Jahrzehnte hindurch gegen den Papst alles erlaubt schien, mußte er da sich nicht als Gefangener fühlen? Die beiden ersten Artikel des Garantiegesetzes, wonach die Person des Papstes heilig und unverletzlich ist, und Beleidigungen gegen ihn so bestraft werden wie solche gegen den König, sind wirkungslos geblieben. Man wollte dem Papsttum die italienische Landeshoheit aufzwingen, vermochte aber andererseits nicht, es zu schützen.

Alle Päpste seit 1870 waren zur Aussöhnung bereit, wenn nur Italien einen irgendwie befriedigenden Ersatz für das weggenommene Kirchengut geboten hätte. Einer wie der andere,

betrachteten sie die Römische Frage vom religiösen Standpunkt aus, nicht als politische Macht- oder Besitzfrage. Einem jeden schien eine territoriale Unterlage der päpstlichen Souveränität absolut notwendig. Benedikt XV. hielt daran als der unerläßlichen Bedingung für eine befriedigende Lösung fest, ließ aber im Juni 1915 durch seinen Staatssekretär Kardinal Gasparri erklären, er erwarte eine angemessene Gestaltung seiner Lage nicht von einer fremden Nation, sondern vom Sieg des Gerechtigkeitssinnes, welcher, wie er hoffe, sich im italienischen Volke gemäß seinen wahren Interessen immer mehr durchsetzen würde. Er wollte keinen Lösungsversuch, aus welchem der italienischen Regierung wesentliche Schwierigkeiten erwachsen müßten. — Gleich nach seiner Wahl erschien Pius XI., in Abweichung von der Haltung seiner drei unmittelbaren Vorgänger, auf der Loggia der vatikanischen Basilika und segnete die auf dem Petersplatze harrenden Menschenmassen. Am selben Tage besagte eine Bekanntmachung des Konklavemarschalls Fürst Chigi: „S. Heiligkeit Papst Pius XI. hat mit allen Vorbehalten zugunsten der unverletzlichen Rechte der Kirche und des Hl. Stuhles, die wahrzunehmen und zu verteidigen er geschworen hat, seinen ersten Segen von der äußeren Loggia nach dem Petersplatz erteilt mit der besonderen Intention, daß dieser Segen selbst nicht nur den auf dem Platze Anwesenden, nicht nur Rom und Italien, sondern allen Nationen und allen Völkern gelte und allen den Wunsch und die Verheißung jener allgemeinen Wiederkehr des Friedens bringe, den alle so heiß ersehnen.“ — In seiner ersten offiziellen Kundgebung, der Enzyklika *Ubi Arcano Dei* über „den Frieden Christi im Reiche Christi“ vom 23. Dezember 1922 sprach der neue Papst einen Kummer darüber aus, daß unter so vielen Nationen, die enge Beziehungen zu dem Apostolischen Stuhle unterhalten, Italien, sein liebes Vaterland fehlt. Dann beleuchtete Pius XI. in klar verständlichen Worten die Römische Frage und unterstrich die Forderung, daß die Herrschaft des Papstes ganz und gar eigenen Rechtes und eigener Gewalt sei und offenkundig so erscheine. Mit besonderer Freude liest man heute folgende Sätze jenes päpstlichen Schreibens: „Übrigens wird Italien niemals von diesem Apostolischen Stuhle einen Schaden zu befürchten haben. Der römische Papst, wer es immer sein mag, wird stets von ganzem Herzen mit dem Propheten sagen: ‚Ich denke Gedanken des Friedens und nicht der Bedrängnis‘, des wahren und daher niemals von der Gerechtigkeit getrennten Friedens, sagen Wir, so daß mit Recht hinzugefügt werden kann: ‚Die Gerechtigkeit und der Friede haben sich umarmt‘. Es wird Sache Gottes des Allmächtigen und Barmherzigen sein, zu bewirken, daß endlich einmal dieser Freudentag anbricht. Dieser Tag wird über alle

Maßen segensreich sein für die Erneuerung des Reiches Christi wie auch für die Regelung der Angelegenheiten in Italien und in der ganzen Welt. Daß das nicht vergeblich geschehe, mögen alle Rechtgesinnten eifrig zusammenwirken.“

Die Römische Frage konnte erst als gelöst betrachtet werden, wenn dem Papst eine Stellung gesichert wurde, welche seine Würde und die zur Erfüllung seiner Weltmission notwendige offensichtliche Freiheit und Unabhängigkeit gewährleistet, also seiner geistlichen Souveränität in der Welt entspricht. Eine Regelung ohne volles Einverständnis mit ihm, wodurch eine Lösung über ihn verhängt worden wäre, war ausgeschlossen. Seine ureigene Sache war es, zu bestimmen, mit welchen Garantien das Oberhaupt der Kirche sich begnügen kann, denn von seiner hohen Warte aus ist der Papst vor allem befähigt, die für das Heil der Kirche in Betracht kommenden Bedingungen nach allen Seiten zu beurteilen. In der eben erwähnten Enzyklika sagte Pius XI.: „Wir, als Erbe sowohl der Gesinnung wie der Pflichten Unserer Vorgänger, und bekleidet mit derselben Autorität, sind einzig die zuständige Instanz in der Beurteilung dieser hochernsten Frage.“

Alle Päpste seit 1870 haben durch charakterfeste Haltung und aufklärende Arbeit zu ihrer Lösung beigetragen. Indem sie das Garantiesgesetz ablehnten und immer wieder auf die traurigen Verhältnisse hinwiesen, hielten sie in Italien das Bewußtsein einer noch zu regelnden Schuld wach. Nach dem Weltkrieg wurde von einer dem Vatikan nahestehenden Seite der italienischen Regierung ein Plan zur Beilegung des Konfliktes unterbreitet. Der Ministerpräsident Nitti besaß aber nicht genügend Kraft und Weitblick, eine befriedigende Wiedererstattung in die Wege zu leiten. Mussolini war, seit er Italiens Geschicke leitet, bestrebt, allen Hindernissen zum Trotz die Römische Frage zu lösen, trotzdem es manchmal anders schien. — Vor mehr als sechs Jahren triumphierte die faschistische Revolution infolge der Fehler und der Kurzsichtigkeit der Sozialisten, der Ohnmacht der liberalen Regierung, besonders aber dank den hervorragenden Eigenschaften Mussolinis. Nachdem der Sozialismus durch unpatriotisches Benehmen, herausfordernde bolschewistische Propaganda, sektiererische, barbarische Willkür alle ordnungsliebenden Elemente erbittert hatte, nachdem auch die am Staatsruder befindlichen liberalen Politiker fast gründlich abgewirtschaftet hatten, da rief der Faschismus ein donnerndes „Genug der Unordnung!“ ins Land. Anfangs schien der Faschismus auf Errichtung einer Militärdiktatur hinzuzielen; freimaurerische Draufgänger spielten noch eine einflußreiche Rolle in der machtvollen Bewegung; daher zahlreiche Gewalttaten gegen einzelne Katholiken und „klerikale“ Einrichtungen.

Mussolini selber, der unter Ausnützung der sozialistischen Exzesse und der Lähmung des Regierungsliberalismus den Faschismus zum Siege führte, kam vom krassen Atheismus, den er als Jüngling markiert hatte, und vom Sozialismus, für den er gekämpft. Allmählich hatten jedoch katholische Ideen Einfluß auf ihn gewonnen. Am 22. Juli 1921 erklärte er in der Deputiertenkammer: „Ich bekenne, daß die lateinische und weltbeherrschende Tradition Roms heute im Katholizismus ihre Vertretung findet. Wenn man, wie Mommsen vor 25 oder 30 Jahren sagte, nicht in Rom weilen kann, ohne eine universelle Idee zu bekommen, so denke und sage ich, daß die einzige universelle Idee, die heute in Rom existiert, diejenige ist, die vom Vatikan ausstrahlt.“ — Beim Tode Benedikts XV. schien ihm ein kurzer Nachruf in öffentlicher Kammersitzung angebracht. Zu Salandra, dem Präsidenten der Gruppe der Rechten, sagte Mussolini: „Ich glaube, daß es von großer Bedeutung wäre, wenn die italienische Kammer des Papstes gedenken wollte. Ihnen, Herr Salandra, stände es vor allem zu, das Wort zu ergreifen.“ Der Angeredete war überrascht. „Gewiß hätte“, erwiderte er nach einigem Zögern, „ein Nachruf seine Bedeutung, doch ist es nicht meine Sache, denn was ich sagen müßte, paßt nicht in einen solchen.“ Am Morgen des zweitletzten Tages des Konklaves, aus dem Pius XI. hervorging, nämlich am 5. Februar 1922, befand sich Mussolini auf dem Petersplatz mit zwei Parteifreunden. Der Anblick der gewaltigen Volksmenge und die Majestät der päpstlichen Bauten schienen ihn tief zu ergreifen. „Es ist unglaublich“, sagte er mit Nachdruck, „wie die liberalen Regierungen nicht begriffen haben, daß die Universalität des Papsttums, Erbe der Universalität des römischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und der Tradition Italiens darstellt.“ Er freute sich über die Wahl des Kardinals Achille Ratti, von der er eine Besserung des Verhältnisses von Italien und dem Vatikan erhoffte. Damals schrieb Mussolini: „Als Bürger von Mailand — wenn auch nur durch Adoption — nehme ich an der allgemeinen Freude der Mailänder über die Wahl des Kardinals Ratti zum Oberhaupt der katholischen Kirche teil. Der neue Papst besitzt außer den Eigenschaften, die ich religiöse nennen möchte, Fähigkeiten und Eigenschaften, die ihn auch unserer Welt, der profanen Welt, sympathisch machen. Er ist ein Mann von umfassender historischer, politischer und philosophischer Bildung, und da er sich viel im Auslande aufgehalten hat, kennt er die Lage Osteuropas gründlich, und wie alle, die außerhalb der Grenzen des Vaterlandes leben oder gelebt haben, kann er nur das lebhafteste Gefühl der Italianität haben. Meines Erachtens werden sich die Beziehungen zwischen Italien und dem Vatikan bessern . . . Als ehemaliger und er-

prober Bergsteiger hat Kardinal Ratti nun wahrlich die höchste Spitze erreicht.“

Im Herbst 1922 kapitulierte der bisher maßgebende Liberalismus vor dem Faschismus. Mussolini zog am 29. Oktober an der Spitze seiner Schwarzhemden in Rom ein und der König legte notgedrungen die Zügel des Staates in seine Hände. In seiner ersten Kammerrede vom 16. November zeigte der neue Regierungschef durch Anrufung Gottes und durch die Erklärung, das Volk werde beim Katholizismus bleiben, auch er sei Katholik, daß der offizielle Atheismus der Vergangenheit angehörte. Bereits im Februar 1923 brach der Faschismus mit der Freimaurerei, der es aber gelang, die faschistischen Reihen mit einer Menge ihrer geheimen Anhänger zu durchseuchen; die antiklerikalen Gewalttaten, deren letztere sich immer wieder schuldig machten, waren darauf berechnet, den Faschismus zu diskreditieren. Die grüne Sekte heulte auf, als am Vorabend des 20. September 1923 das Reformprogramm über die Wiederherstellung der christlichen Volksschule veröffentlicht wurde, beginnend mit den klaren Worten: „Zur Grundlage und Krönung des Volksschulunterrichtes in all seinen Stufen ist der Unterricht in der christlichen Lehre gemäß ihrer in der katholischen Überlieferung erhaltenen Form gelegt. In der Regel soll die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer erfolgen, doch können auch andere Personen, Laien und Geistliche, damit betraut werden; das Urteil über die Befähigung ist Sache der zuständigen kirchlichen Behörde.“ Der Entwurf wurde rasch zum Gesetz erhoben. Damals erklärte der Duce: „Unsere Beziehungen zum Hl. Stuhle sind die besten und unsererseits sehr entgegenkommend. Es wäre eine Ungeheuerlichkeit, zu verlangen, wir sollten eine derartige zweitausendjährige Macht, deren Einfluß täglich wächst und sich über 400 Millionen Seelen erstreckt, ignorieren.“ Durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen bekundete die weltliche Gewalt ihren Willen, den Ansprüchen der Kirche Rechnung zu tragen. Sie erkannte den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe an. Anfangs 1925 unternahm sie den Versuch einer Reform der ganzen Gesetzgebung bezüglich der Behandlung der Kirche, ihrer Personen und Einrichtungen. Drei hervorragende Prälaten beteiligten sich an den Arbeiten, ohne jedoch als offizielle Vertreter der Kirchenbehörde gelten zu können. Als nach einem Jahre der Entwurf fertig war, erklärte der Hl. Stuhl, daß er anderen kein Recht und keine Macht zuerkennen könne, über diese Angelegenheiten gesetzlich zu bestimmen, es sei denn nach Verhandlungen und Abmachungen mit der höchsten kirchlichen Autorität; kein gesetzmäßiges Abkommen werde erfolgen, solange die dem Hl. Stuhle und dem Papst bereitete ungerechte Lage andauere. Der Vatikan wies somit die italienischen Macht-

habér auf den Weg der direkten Verhandlung hin. Der Justizminister Rocco erklärte am 13. Mai 1926, die Kundgebung des Papstes habe den Stand des Problems verändert; diese Änderung könne von der Regierung nicht ignoriert werden und werde auch nicht ohne Einfluß auf die endgültigen Beschlüsse sein. Kurz nachher bemerkte Mussolini in einer Rede, das Schwerste stehe dem Faschismus und seiner Disziplin noch bevor. Diese Andeutung wurde meist nicht verstanden. Der Diktator war entschlossen, demnächst Vorverhandlungen zur Lösung der Römischen Frage beginnen zu lassen.

Am 6. August 1926 folgte der Advokat Prof. Francesco Pacelli, Rechtskonsulent des Hl. Stuhles, einer Einladung des Staatsrates Domenico Barone in dessen Wohnung. Derselbe eröffnete dem Advokaten, Mussolini wünsche die Grundlagen zu erfahren, auf denen die Römische Frage gelöst werden könnte. Pacelli bemerkte, auf zwei wesentliche Punkte würde gewiß der Papst nie verzichten: Wiederherstellung eines wenn auch kleinen päpstlichen Staates mit sichtbarer und offenkundiger Souveränität, die dem Papst die freie Ausübung seiner geistlichen Gewalt garantiere; sodann ein Konkordat, das der religiösen Eheschließung unter bestimmten Bedingungen den Wert der zivilen Eheschließung sichere. Da diese Vorbedingung auf keinen Widerstand stieß, wurden die Besprechungen bis zum 4. Oktober 1926 weitergeführt. An diesem Tage, dem Nationalfest des hl. Franz von Assisi, ermächtigte Mussolini brieflich Barone, die vertraulichen Besprechungen weiterzuführen. Pacelli erhielt durch Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri vom 6. Oktober eine ähnliche Vollmacht; die derselben beigefügte Reserve wurde unterm 24. aufgehoben. Nunmehr konnte man auf einen günstigen Ausgang der Verhandlungen hoffen. Pacelli hat mitgeteilt, daß er mit Barone 110 Unterredungen hatte. Er selbst wurde 129mal vom Hl. Vater empfangen; die Audienzen, denen bisweilen der Kardinal-Staatssekretär beiwohnte, dauerten manchmal drei bis vier Stunden. Am 24. November 1926 war der Entwurf eines ersten Textes des Vertrages fertig; die beiden Unterhändler hatten ihn unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ausgearbeitet und unterzeichnet. Diesem ersten Text von nur 16 Artikeln fügten sie bald eine Liste von Materien bei, geeignet, Gegenstand eines Konkordates zu sein. Nun begann Msgr. Borgogini Duca an den Besprechungen teilzunehmen. Dieselben, im ganzen zehn, fanden auf Monte Mario, in der Wohnung des Kardinals Granito di Belmonte statt und dauerten manchmal von morgens 8 Uhr bis 6 oder 7 Uhr abends. Über den Hauptinhalt des Konkordats einigte man sich im Februar 1927; der Text wurde aber erst im April redigiert und den hohen Parteien zugestellt. Doch dauerten, mit gewissen Unterbrechungen, die

Unterredungen weiter, um den ersten Text des Vertrags wie auch jenen des Konkordats zu verbessern, besonders auch um ein genaues Verzeichnis der Vorschläge auszuarbeiten, auf Grund deren man rasch zum Abschluß des Abkommens gelangen könnte.

Die Texte, nur für die Unterhändler als definitiv geltend, waren am 20. August 1928 vollendet. Nach Prüfung derselben erklärte Kardinal Gasparri, unter vielen Vorbehalten bezüglich der Einzelheiten, durch Schreiben vom 3. September, daß Pacelli in offizielle Verhandlungen zur Lösung der Römischen Frage eintreten könne. Er machte dem Staatsrat Barone davon Mitteilung. Dieser weilte in Santa Margherita zur Kur, kehrte aber am 21. September nach Rom zurück, war jedoch erst am 9. November in der Lage, ein Schreiben Mussolinis vorzuzeigen, der darin äußerte, er erachte die Aufnahme offizieller Verhandlungen für möglich. Kurz vorher, am Jahrestag des Marsches auf Rom, hatte der Diktator erklärt, daß dieses Jahr ein historisches sein würde; vielen klangen diese Worte gleich einer Kriegsdrohung, da sie nicht ahnten, daß Mussolini ein erhabenes Friedenswerk im Auge hatte. Durch Schreiben vom 22. November delegierte Viktor Emanuel III. den Regierungschef, die offiziellen Verhandlungen zur Lösung der Römischen Frage aufzunehmen und die betr. Texte des Vertrags und des Konkordats zu unterzeichnen; zugleich bevollmächtigte ihn der König, Barone für diese Aufgabe zu subdelegieren. Der Hl. Vater seinerseits erteilte unterm 25. November seinem Staatssekretär eine analoge Ermächtigung mit der Vollmacht, Borgongini Duca und Pacelli zu subdelegieren. Barones Gesundheitszustand verschlimmerte sich ständig, so daß die Unterredungen in seiner Wohnung immer seltener wurden. Am 4. Jänner 1929 starb dieser tüchtige und einsichtsvolle Unterhändler. Einer Einladung Mussolinis folgend, hatte Pacelli am Morgen des 8. Jänner eine erste Besprechung mit dem Regierungschef. Dieser äußerte seine Absicht, persönlich und direkt zu unterhandeln und bestellte den Vertrauensmann des Vatikans für denselben Abend. Nun begab sich Pacelli einige Male nachmittags, häufiger abends in die Privatwohnung Mussolinis in der Via Rasella; die um 9 Uhr begonnenen Unterredungen endeten bisweilen erst um 1 Uhr. Mussolini besprach den Vertrag und das Konkordat Punkt für Punkt durch. Jeden Morgen erstattete Pacelli dem Papst Bericht. An den acht letzten Sitzungen nahmen auch drei Experten teil, nämlich Justizminister Rocco, Comm. Consiglio und Ingenieur Cozza, da es sich darum handelte, den Text der Dokumente und der Beilagen im Lichte der Technik zu revidieren. Man arbeitete fieberhaft. Die drei Texte (Vertrag, Konkordat und Finanzabkommen) wurden mindestens zwanzigmal

neu redigiert. Kardinal Gasparri widmete sich ebenfalls eifrig dem Studium der bedeutsamen Bestimmungen. „Der Hl. Vater betete sehr viel“, sagte Pacelli, „und rief die Hilfe des Himmels an für den Moment, wo ein für den Hl. Stuhl so wichtiger Vertrag abgeschlossen werden sollte.“

Am 7. Februar brachte der Kardinal-Staatssekretär dem im Vatikan versammelten diplomatischen Korps zur Kenntnis, daß eine befriedigende Einigung hinsichtlich der Lösung der Römischen Frage sowie über ein Konkordat mit Italien erzielt worden sei. Nachdem etwa zwei Jahre zuvor Mussolini den Wunsch nach Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl geäußert, habe der Hl. Vater alle Kardinäle befragt und alle seien der Ansicht gewesen, daß man nicht von vornherein eine ablehnende Haltung einnehmen dürfe, zumal Papst Leo XIII. solche Besprechungen gern gesehen hätte. Gasparri bemerkte zum Schluß, Se. Heiligkeit sei überzeugt, daß die Regierungen, die eine Vertretung beim Papst haben wollten, als er einen ihm lediglich zur Nutznießung überlassenen Palast bewohnte, noch lieber bei ihm vertreten sein würden, wenn er in seinem kleinen Staat als freier und unabhängiger Souverän residieren würde. — Um die Mittagsstunde des 11. Februar, während eine jubelnde Menge den Lateranplatz füllte, wurde im Papstsaal des Apostolischen Lateranpalastes der Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien zur Beilegung der Römischen Frage unterzeichnet; desgleichen ein Konkordat, wodurch die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Italien geregelt werden. Mit dem Vertrag wurde ein eigenes Finanzabkommen unterschrieben. Die Bevollmächtigten waren der päpstliche Staatssekretär Kardinal Pietro Gasparri und der Ministerpräsident Benito Mussolini, Haupt der italienischen Regierung. Der feierlichen Handlung wohnten bei Msgr. Borgongini Duca, Sekretär der Hl. Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Msgr. Pizzardo, Substitut des Staatssekretariats, und der wiederholt genannte Prof. Fr. Pacelli. Von Seite Italiens waren zugegen der Justizminister Alfredo Rocco, Dino Grandi, Untersekretär des Außenministeriums, und Francesco Giunta, Untersekretär der Präsidentschaft des Ministerrates. Die Begrüßung zwischen Gasparri und Mussolini war überaus herzlich. Der päpstliche Staatssekretär sagte: „Ich bin erfreut, Sie in dem ältesten Palast des Papstes bewillkommen zu können“, worauf der unbestreitbare Führer Italiens erwiderte, daß es ihn freue, das Instrument bei der Wiederherstellung des Friedens zwischen Kirche und Staat zu sein.

Nach der freudigen, überraschenden Kunde wurde die Öffentlichkeit alsbald mit dem wesentlichen Inhalt der Dokumente bekannt gemacht.

Der „Osservatore Romano“ vom 13. Februar 1929 enthält folgende Mitteilung der Agenzia Stefani über den Vertrag, der die Lösung der Römischen Frage brachte, und über das Konkordat: „Nachdem der politische Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Italien, bestehend aus einer Einleitung und 27 Artikeln, zunächst vorausgeschickt hat, daß die beiden hohen vertragschließenden Parteien anerkannt haben, es sei angebracht, jede Ursache ihres Zwistes zu beseitigen, beginnt er mit der Bekräftigung des im Art. 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. März 1848 festgelegten Prinzips, wonach die katholische apostolische römische Religion die einzige Staatsreligion ist. Der Vertrag anerkennt sodann das volle Eigentum und die absolute Gewalt und souveräne Jurisdiktion des Hl. Stuhles über den Vatikan in seiner gegenwärtigen Form und schaffft zu diesem Zweck die *Città del Vaticano* (Stadt des Vatikans), indem er erklärt, daß in derselben keinerlei Einmischung von Seite der italienischen Regierung erfolgen könne und daß dort keine andere Autorität als die des Hl. Stuhles sein werde. Der Petersplatz gehört zwar zur *Città del Vaticano*, wird aber auch weiterhin normalerweise dem Publikum offen stehen und der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterstellt sein. Die Grenzen der *Città del Vaticano* sind in einem dem Vertrag beigegebenen Plan verzeichnet. Eine besondere Vertragsklausel bestimmt alle öffentlichen Dienstzweige, mit denen die *Città del Vaticano* auf Kosten des italienischen Staates ausgestattet werden wird, einbegriffen eine Eisenbahnstation, sowie die direkte telegraphische, telephonische, radiotelegraphische, radiotelephonische und postalische Verbindung auch mit den anderen Staaten. Spätere Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und dem italienischen Staat betreffend den Verkehr der der *Città del Vaticano* angehörenden Land- und Luftfahrzeuge auf italienischem Gebiet werden in Aussicht genommen. In einer andern Vertragsklausel werden die Personen näher bezeichnet, die der Souveränität des Hl. Stuhles unterstellt sind, nämlich jene, die ihren festen Wohnsitz in der *Città del Vaticano* haben. Weiter werden die Vorrechte festgelegt, deren sich die nicht in der gen. Stadt residierenden Würdenträger der Kirche, die dem päpstlichen Hofstaat angehörenden Personen und die vom Hl. Stuhl als unentbehrlich bezeichneten Beamten erfreuen; desgleichen werden auch die territorialen Immunitäten der Patriarchalbasiliken und einiger außerhalb der *Città del Vaticano* gelegener Gebäude umschrieben, in denen der Hl. Stuhl die eigenen Kongregationen wie auch die für seinen Verwaltungsbetrieb notwendigen Ämter und Dienstzweige untergebracht hat oder unterbringen wird. Italien erkennt dem Hl. Stuhl das aktive und passive Gesandtschaftsrecht gemäß den allgemeinen

Regeln des internationalen Rechtes an. Die hohen Vertragsschließenden verpflichten sich, unter sich normale diplomatische Beziehungen zu schaffen durch Akkreditierung eines italienischen Botschafters beim Hl. Stuhl und eines päpstlichen Nuntius bei Italien, welcher der Dekan des diplomatischen Korps gemäß dem vom Wiener Kongreß durch Akt vom 9. Juni 1815 anerkannten Gewohnheitsrecht sein wird. Ferner wird bestimmt, daß die in der Città del Vaticano und im Lateranpalast vorhandenen Kunst- und wissenschaftlichen Schätze den Studierenden und den Besuchern zugänglich bleiben werden. Eine andere Klausel legt fest, daß auf Verlangen des Hl. Stuhles und durch Delegation, die von Fall zu Fall oder für immer erteilt werden kann, Italien auf seinem Gebiet für Bestrafung der in der Città del Vaticano begangenen Delikte sorgt. Desgleichen wird der Hl. Stuhl dem italienischen Staat jene Personen ausliefern, die sich in die Città del Vaticano geflüchtet haben und unter der Beschuldigung stehen, auf italienischem Gebiet Delikte begangen zu haben, die nach den Gesetzen beider Staaten strafbar sind. Eine weitere Klausel bestimmt, daß der Hl. Stuhl erklärt, er wolle und werde den weltlichen Streitigkeiten zwischen den andern Staaten und den zu diesem Zweck einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben, es sei denn, daß die streitenden Parteien gemeinsam an seine Friedensmission appellieren; er behalte sich in jedem Falle vor, seine moralische und geistliche Macht zur Geltung zu bringen. Infolgedessen wird das Gebiet der Città del Vaticano stets und in jedem Fall als neutrales und unverletzliches Gebiet betrachtet. Es folgt eine folgendermaßen formulierte Erklärung: „Der Hl. Stuhl hält daran fest, daß ihm mit den heute unterzeichneten Verträgen in angemessener Weise das zugesichert wird, dessen er bedarf, um mit der notwendigen Freiheit und Unabhängigkeit für die pastorale Leitung der Diözese Rom und der katholischen Kirche in Italien und in der Welt zu sorgen; er erklärt die Römische Frage als definitiv und unwiderruflich beigelegt und somit erledigt und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates an. Italien seinerseits erkennt den Staat Città del Vaticano unter der Souveränität des Papstes an. Das Gesetz vom 13. Mai 1871, Nr. 214, und jede andere dem gegenwärtigen Vertrag zuwiderlaufende Bestimmung ist aufgehoben.“

Die wesentlichen Punkte des aus 45 Artikeln bestehenden Konkordates sind folgende: Vor allem eine Erklärung, wonach in Ansehung des geheiligten Charakters Roms, als Bischofssitzes des Papstes und Zentrums der katholischen Welt, die italienische Regierung Sorge tragen wird, um in Rom alles zu verhindern, was mit dem genannten Charakter in Widerspruch

sein könnte. Es folgen einige Artikel über die freie Ausübung des Hirtenamtes seitens der Ordinarien und der übrigen Mitglieder des Klerus, über die von der Kirche festgesetzten und vom Staate anerkannten Feiertage, über die Organisation der Seelsorge bei der bewaffneten Macht des Staates, wie auch über die Revision der Abgrenzung der Diözesen, zum Zwecke, sie möglichst mit den Grenzen der staatlichen Provinzen in Einklang zu bringen. Alsdann wird das Verfahren bei der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe gemäß den neuesten vom Hl. Stuhl mit andern Staaten abgeschlossenen Konkordaten festgesetzt, wie auch der Bischofseid entsprechend der Formel im Konkordat mit Polen. — Es folgen einige wichtige Artikel, durch welche die italienische Kirchengesetzgebung mit dem Vertrag in Einklang gebracht wird, so wird u. a. die Rechtspersönlichkeit der religiösen Kongregationen, und die freie Verwaltung der Kirchengüter anerkannt, unbeschadet der in Kraft stehenden Bestimmungen der Zivilgesetze, welche die seitens moralischer Körperschaften getätigten Erwerbungen betreffen. — Von besonderer Wichtigkeit ist der Artikel über die Ehe: „Der italienische Staat, willens, dem Institut der Ehe, Grundlage der Familie, wieder die den katholischen Traditionen seines Volkes entsprechende Würde zu verleihen, erkennt dem Sakrament der Ehe, wie sie vom Kirchenrecht geordnet wird, die bürgerlichen Wirkungen zu. Die Verkündigungen der Eheschließung werden nicht bloß in der Pfarrkirche, sondern auch im Gemeindehause stattfinden. Sofort nach der Trauung wird der Pfarrer den Vermählten die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erklären, indem er die Artikel des Zivilgesetzbuches über die Rechte und Pflichten der Ehegatten verliest, und wird den Trauungsschein ausfertigen, von dem er innerhalb fünf Tagen eine vollständige Abschrift der Gemeinde zustellt, damit derselbe in den Registern des Standesamtes eingetragen werde. Die Prozesse betreffend die Nichtigkeit der Ehe und die Dispens von der eingegangenen, aber nicht konsummierten Ehe sind der Kompetenz der kirchlichen Gerichtshöfe und Behörden vorbehalten. Die betr. Maßnahmen und Urteilssprüche werden, sobald sie definitiven Charakter haben, dem obersten Tribunal der Signatura unterbreitet, das prüfen wird, ob die Normen des Kirchenrechts hinsichtlich der Kompetenz des Richters, der Zitation und der legitimen Stellvertretung oder des Nichterscheins der Parteien innegehalten wurden. Die gen. Maßnahmen und endgültigen Urteile werden mit den betr. Dekreten des obersten Tribunals der Signatura dem für das betr. Gebiet zuständigen staatlichen Appellationsgerichtshof überwiesen, der ihnen mittels Beschlüssen, gefaßt in der Ratskammer, Exekutivkraft in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen verleiht und anordnet, daß sie

in den Registern des Standesamts am Rande des Trauungsaktes vermerkt werden. Was die Prozesse betr. Trennung der Personen betrifft, so stimmt der Hl. Stuhl bei, daß sie vom Zivilgericht entschieden werden. — Weiteren Bestimmungen zufolge gibt Italien seine Zustimmung, daß der jetzt in den öffentlichen Volksschulen erteilte Religionsunterricht eine weitere Ausgestaltung in den Mittelschulen erhalte, gemäß den im Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat aufzustellenden Programmen. — Bemerkenswert ist auch die Klausel, wonach der Staat die von der italienischen Katholischen Aktion abhängigen Organisationen anerkennt, sofern sie, wie es der Hl. Stuhl angeordnet hat, ihre Tätigkeit außerhalb jeglicher politischer Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie für die Verbreitung und Entwicklung der kirchlichen Prinzipien entfalten. — Gegen Schluß des Konkordates ist bestimmt, daß für den Fall irgendwelcher zukünftiger Schwierigkeiten bei der Interpretation desselben der Hl. Stuhl und Italien gemeinsam eine freundschaftliche Lösung suchen werden. — Laut der Finanzkonvention verpflichtet Italien sich zu zahlen und der Hl. Stuhl erklärt, zur endgültigen Regelung seines von den Ereignissen von 1870 herrührenden finanziellen Verhältnisses zu Italien anzunehmen: die Summe von 750 Millionen italienische Lire, sowie eine Milliarde Lire Nominalwert in italienischen fünfprozentigen Bons, eine Summe, die in ihrer Gesamtheit weit unter derjenigen steht, die heute der Staat nur in Ausführung der im Gesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtung dem Hl. Stuhl zu zahlen hätte. — Sowohl der politische Vertrag, wie das Konkordat und die Finanzkonvention werden innerhalb vier Monaten dem Papst und dem König von Italien zur Ratifizierung unterbreitet und treten beim Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.“

Das souveräne Gebiet der „Vatikanischen Stadt“ umfaßt wenig mehr als den Vatikan, St. Peter und den Petersplatz. Von großem Wert ist es für den Hl. Stuhl, daß ihm außerdem eine doppelte Art von Grundbesitz gesichert wurde. Eine Reihe altehrwürdiger Gotteshäuser und Paläste sind nunmehr ausgestattet mit dem Privilegium der Exterritorialität, frei von Steuern und gegen Enteignung im öffentlichen Interesse geschützt; zu dieser Kategorie gehört z. B. die Villa Barberini in Castel Gandolfo, die innerhalb sechs Monaten dem Vatikan überwiesen wird; mit 40 Hektar ist sie beinahe so ausgedehnt wie die ganze Città del Vaticano. Eine Anzahl kirchlicher Anstalten, wie die Gregorianische Universität, sind steuerfrei und können niemals expropriert werden.

In der welthistorischen Stunde, wo die Unterzeichnung der Verträge erfolgte, empfing der Hl. Vater die Fastenprediger

der Stadt Rom, die der Kardinalvikar Pompili ihm vorstellte. Pius XI. hielt bei dieser Gelegenheit eine bedeutsame Rede. Nachdem er auf einige Punkte hingewiesen, deren Berücksichtigung in den Predigten besonders angebracht schien, befaßte er sich ziemlich eingehend mit der Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien. Er entwickelte folgende Hauptgedanken. Der Vertrag, durch den die Römische Frage nunmehr gelöst ist, sichert dem Hl. Stuhl, soweit es menschenmöglich ist, eine wahre und wirkliche territoriale Souveränität. Das von Anfang an, als unlöslich mit dem Vertrag verbunden, verlangte Konkordat ordnet die religiösen Verhältnisse in Italien, „die so lange Zeit — währenddem sektiererische oder den Kirchenfeinden willfährige und untergebene Regierungen, selbst wenn sie selber vielleicht nicht einmal Feinde waren, auf einander folgten — geschädigt, zerrüttet und verwüstet worden waren“. Die am Vertrag geübte Kritik betrachtet der Papst als allein gegen ihn selbst gerichtet, weil er allein die Verantwortung für das Ereignis trägt, das während 30 Monaten Gegenstand seiner Studien, Überlegungen und Gebete gewesen. Er wußte freilich, daß es ihm nicht gelingen würde, alle zu befriedigen. Als der Papst das diplomatische Korps zusammenrufen ließ, um durch dasselbe den Mächten Mitteilung von dem Abschluß der Verhandlungen zu machen, wollte er sich weder Zustimmung noch Garantien des Auslandes sichern. „Alle und in allen Teilen der Welt . . . haben bereits gesagt und wiederholt, daß im Grunde nur der Papst Beurteiler der Angelegenheiten des Hl. Stuhles und der Kirche sein konnte und somit der Papst keiner Genehmigung, Zustimmung oder Garantie bedarf. Und das ist, auch Wir Unsererseits müssen es sagen, durchaus wahr, so wertvoll Uns auch die Gunst und Freundschaft aller Staaten und Regierungen sein mag. Wo nun aber könnten Wir Garantien im eigentlichen Sinne finden, wenn nicht im Bewußtsein Unserer gerechten Gründe, wenn nicht im Gewissen und im Gerechtigkeitsgefühl des italienischen Volkes, wenn nicht mehr noch in der göttlichen Vorsehung, in jenem unaufhörlichen, der Kirche versprochenen göttlichen Beistand, den man in ganz besonderer Weise durch den Stellvertreter und Statthalter Christi auf Erden wirken sieht? Welche Garantien man anderwärts, sogar für eine hinreichend weite weltliche Macht, wie sie ehemals in der politischen Geographie Europas figurierte, hoffen kann, das sah man an dem, was die Mächte taten, oder besser gesagt, nicht taten, nicht tun wollten oder vielleicht nicht in der Lage waren zu tun, um deren Fall zu verhindern. Wenn das aber die Lage und die ständige Geschichte der menschlichen Dinge ist (und sie ist es), wie könnten wir darin sicheren Schutz vor den Gefahren der Zukunft suchen?

Gefahren, die im gegenwärtigen Fall nur hypothetisch sein können und nie so unwahrscheinlich waren. — Ein weiterer Zweifel: Was wird morgen sein? Diese Frage läßt Uns noch ruhiger, denn Wir können einfach antworten: Das wissen Wir nicht. Die Zukunft liegt in Gottes Hand, somit in guter Hand. Was immer die Zukunft Uns bereiten mag, es sei Fügung oder Zulassung des göttlichen Willens, Wir sagen und erklären schon jetzt, daß, was auch geschehe, Wir dem bestimmenden oder zulassenden göttlichen Wink stets vertrauensvoll folgen werden, wohin und in welcher Richtung er Uns auch rufen mag.“ —

Gegenüber den Unzufriedenen, die meinen, das vom Papst beanspruchte Territorium sei zu gering, betonte Pius XI., er habe wirklich sehr wenig in dieser Beziehung verlangt, und zwar mit Bedacht, nachdem er viel überlegt und gebetet. Dabei wollte er sich als Vater erweisen, der mit seinen Kindern verhandelt und daher die Sache möglichst erleichtert. Ferner wollte er keinen Grund geben zu Klagen, daß dem nationalen Gebiete Abbruch geschehen sei. Solche Genügsamkeit schien ihm auch einem dauerhaften Frieden und jeder Wohlfahrt dienlich. Es sollte auch offenkundig werden, daß nicht irdische Begehrlichkeit für den Statthalter Christi maßgebend war, sondern das Gefühl für das Unerläßliche; wenn nach der allgemeinen Auffassung zu einer Rechtssouveränität irgend eine territoriale Souveränität notwendig ist, so mußte wenigstens ein kleiner Gebietsteil als Grundlage der Souveränität verlangt werden.

„Wir hoffen“, sagte Pius, „es werde allen klar, daß der Papst wirklich nicht mehr besitzt als das bißchen materielles Gebiet, das unerläßlich für die Ausübung einer geistlichen, Menschen zum Heile der Menschen anvertrauten Macht ist. Wir zögern nicht zu sagen, daß diese Lage der Dinge Uns freut. Wir freuen Uns, das materielle Gebiet auf so enge Grenzen beschränkt zu sehen, daß auch dasselbe vergeistigt erscheinen kann und soll von der unermesslichen, erhabenen und wirklich göttlichen Spiritualität, die zu unterstützen und der zu dienen jenes bestimmt ist. Wahr ist, was Wir Uns durchaus berechtigt fühlen zu sagen, daß jenes Gebiet, das Wir Uns vorbehalten haben und das Uns zuerkannt wurde, materiell zwar klein ist, aber zugleich groß, ja das größte der Welt, unter welchem Gesichtspunkt auch man es betrachten möge. Wenn ein Gebiet sich der Kolonnaden Berninis, der Kuppel Michelangelos, der in den Archiven und Bibliotheken, in den Museen und Galerien aufbewahrten Schätze der Kunst und Wissenschaft rühmen kann, wenn ein Gebiet das Grab des Apostelfürsten umschließt und schützt, dann hat man wohl das Recht zu sagen, daß es in der Welt kein größeres und kostbareres gibt . . . Man bedenkt vielleicht nicht genug, was es an Unpraktischem und Gefährlichem (Wir sprechen von

Unserer Zeit) bedeutet hätte, mit der universalen Leitung der Kirche die Zivilverwaltung einer wenn auch noch so kleinen Bevölkerung zu verknüpfen. Die Kleinheit des Gebietes bewahrt Uns vor jeder derartigen Unzuträglichkeit und Gefahr. Es sind nun sechzig Jahre, seit der Vatikan ohne besondere Komplikationen auskommt.“ — Dann berührte der Hl. Vater das Finanzabkommen. Der Hl. Stuhl kann seiner Pflicht, in jeder Weise die geistigen Interessen zu fördern, nicht nachkommen ohne ansehnliche Geldmittel. Die vereinbarte Entschädigung trägt zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei. Doch auch weiterhin bleibt der Papst auf den Peterspfennig angewiesen, um den wachsenden Bedürfnissen zu genügen. Aus den heutigen Ereignissen zog Pius XI. am Ende seiner Rede folgenden ebenso wahren wie tröstlichen Schluß: „Gottes Wege sind wahrhaft erhaben, zahlreich und unerwartet. Was auch kommen mag, wie auch immer es kommen mag und wenn auch bei uns der Erfolg gesucht wird, immer sind wir in Gottes Hand; die großen Dinge gehorchen weder unserm Geist noch unserer Hand; immer und überall weiß Gott der Herr sich aller und alles zu bedienen und alles auf die Erreichung der heilsamen Absichten seines heiligsten Willens hinzuordnen. Daher bleibt uns nur noch zu wiederholen: *Fiat voluntas Tua!*“

Am 13. Februar empfing Pius XI. die Professoren und mehrere Hundert Studenten der Mailänder Herz-Jesu-Universität. Sie überbrachten dem Hl. Vater Glückwünsche zu seinem goldenen Priesterjubiläum sowie eine stattliche Reihe von Druckwerken, die in letzter Zeit von der rasch aufblühenden Hochschule veröffentlicht wurden. In einer längeren Ansprache beleuchtete der Papst die hohe Bedeutung des Konkordats. „Der zwischen dem Hl. Stuhl und Italien geschlossene Vertrag“, betonte er, „braucht nicht viele sowohl äußere wie innere Rechtfertigungen; denn in Wirklichkeit besitzt er die eine, welche die wichtigste und definitive ist. Und diese ist das Konkordat. Es ist das Konkordat, welches den Vertrag nicht nur erklärt, nicht nur rechtfertigt, sondern empfiehlt. Es ist das Konkordat, betreffs dessen der Papst, eben weil es diese Aufgabe haben sollte, von Anfang an wollte, daß es Bedingung *sine qua non* des Vertrags wäre.“ Nach der Auffassung Pius' XI. genügte es nicht, den Vertrag darauf zu beschränken, die endgültige wesentliche Lage des Hl. Stuhles und des römischen Papstes zu regeln mit „jenen unerläßlichen Bestimmungen der Souveränität, welche Souveränität (wenigstens unter den gegenwärtigen geschichtlichen Umständen) nur auf Grund eines gewissen umschriebenen Territoriums anerkannt wird“. Das genügte aber nicht „in einem Lande, in einem Gebiet, das sich in dem Zustand befindet, in den, so viele Jahre hindurch, von feindlichen oder

den Feinden freundlich gesinnten Regierungen bewußt oder unbewußt begangene Schädigungen, Beraubungen, Zerstörungen aller Art Italien versetzt haben“. Es war nötig, zugleich solch schwere Schäden wieder gut zu machen und die religiösen Verhältnisse in Italien zu regeln; daher „ein vorheriges Einvernehmen der beiden Gewalten“. Diesem Einvernehmen stand jedoch die kirchliche Lage in Italien im Wege. Um zu einem Konkordat zu gelangen, mußten die Verhältnisse wieder in Ordnung gebracht werden; um die Verhältnisse selber zu sanieren, war das Konkordat notwendig. Leicht war die Lösung nicht. Der Hl. Vater erblickte sie darin, daß beide Angelegenheiten gleichzeitig nebeneinander zu behandeln seien. „So wurde, neben dem Vertrag, ein eigentliches Konkordat studiert, und man konnte den ganzen ungeheuren Plunder von Gesetzen, die alle direkt oder indirekt den Rechten und Prärogativen der Kirche, der kirchlichen Personen und Sachen widersprachen, revidieren und abändern und bis zur Grenze des Möglichen neu ordnen und regeln; einen ganzen Haufen von Dingen, eine wirklich so ausgedehnte, so komplizierte und so schwierige Masse, daß man bisweilen davon geradezu schwindelig werden konnte Wir müssen sagen, daß Wir auch von der andern Seite in edler Weise unterstützt wurden. Und es bedurfte dazu wohl auch eines Mannes, wie der, mit dem die Vorsehung Uns zusammengeführt hat; eines Mannes, der nicht die Vorurteile der liberalen Schule hatte, für deren Männer alle jene Gesetze, alle jene Anordnungen oder, besser gesagt, Unordnungen und alle jene Reglemente ebenso viele Fetische waren, und gerade wie die Fetische, um so unantastbarer und verehrungswürdiger, je abscheulicher und häßlicher sie waren. Mit Gottes Gnade, mit viel Geduld, mit viel Arbeit, dank auch vieler und edler Unterstützung sind wir *per medium profundum* dazu gelangt, ein Konkordat abzuschließen, das, wenn nicht das bestmögliche, so doch sicher zu den besten gehört. Es ist somit mit tiefer Befriedigung, daß Wir glauben, dadurch Gott Italien und Italien Gott wiedergegeben zu haben.“ Weiter sagte der Heilige Vater, seine Zuhörer müßten wohl begreifen, wie groß, schwierig, feierlich, voll furchtbarer Verantwortlichkeit das Problem der politischen und internationalen Lage der päpstlichen Souveränität war. Im Konkordat aber findet sich etwas nicht weniger Großes und nicht weniger aller Anstrengungen Würdiges. Wenn man der Kirche die juristische Persönlichkeit mit all ihren Rechten anerkennt; wenn das Sakrament der Ehe seinen Platz in der Gesetzgebung und im bürgerlichen Leben einnimmt; wenn den Ordensfamilien die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird; wenn dem Religionsunterricht die gebührende Stelle und Ehre, wenn ferner der Katholischen Aktion ein legitimer Platz

zuerkannt wird, dann ist wahrlich leicht zu begreifen, wie man vom ganzen Herzen Gott Dank sagen kann und muß. — Zum Schluß bemerkte der erhabene Redner, es sei nicht daran zu zweifeln, daß die Ausführung der gemeinsam beschlossenen Maßnahmen in ebenso hochherziger, edler, loyaler Weise gesichert ist.

Innige Freude durchströmte alle Schichten der römischen Bevölkerung am Tage der Unterzeichnung der Verträge. Tags darauf bot der Petersplatz einen hinreißenden Anblick, als der Hl. Vater von der Loggia aus den Segen spendete. Mit den papsttreuen Römern freuen sich alle einsichtigen Katholiken, hat doch der Papst durch die Versöhnung von Vatikan und Quirinal seine Unabhängigkeit verstärkt, weit entfernt davon, in eine neue avignonische Gefangenschaft zu geraten, wie gewisse Kritiker glauben machen möchten.

Am 9. März fand im Thronsaal des Vatikans ein denkwürdiger Empfang der beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomaten statt. Anwesend war auch der Kardinal-Staatssekretär. Der brasilianische Botschafter Magelhaes de Azeredo verlas als Doyen des diplomatischen Korps eine bemerkenswerte Adresse dankbarer Huldigung an den Papst. Sie klang in folgenden markanten Sätzen aus: „Wir betrachten dieses Miniatur-Territorium, womit Eure Heiligkeit sich zufrieden gegeben haben durch einen Akt ausgesuchten Edelsinns, aber auch höchster Weisheit, nur zu dem Zwecke, festzulegen, daß das Siegel der wirklichen und sichtbaren Unabhängigkeit der erhabenen Majestät der durch Jahrhunderte geheiligten moralischen Unabhängigkeit des Hl. Stuhles nicht fehlen durfte, und wir erblicken darin gleichsam den gemeinsamen Herd, wo alle Katholiken sich immer daheim fühlen werden, denn hier ist das Haus des universellen Vaters, dessen Sorge und Zärtlichkeit über die Grenzen hinausgehen und mit der gleichen aufmerksamen und unparteiischen Sorgfalt die geistigen Bedürfnisse und gerechten Bestrebungen aller Völker aufnehmen. Und wir sagen mit Eurer Heiligkeit, daß dieses Fleckchen Erde materiell zwar klein, aber virtuell unendlich groß ist, weil es einzigartige Schätze der Welt in sich schließt und weil es auch die wahre Stadt der Seelen ist, ein Leuchtturm, ein Asyl, ein Anziehungszentrum für hunderte Millionen Seelen . . .“ Der Botschafter schloß mit dem Wunsch des diplomatischen Korps und der vertretenen Regierungen, daß die begonnene Ära der Kirchengeschichte der Kirche nur glückliche Tage und allen Nationen Friedenstag bringen möge. — Die Antwortrede des Papstes machte durch die Höhe der Gesichtspunkte sowie die Feinheit der Gedankengänge außerordentlichen Eindruck. Zunächst sprach er seine große Freude aus, das diplomatische Korps unter diesen Um-

ständen empfangen zu können; dieser Kollektivbesuch übertrage an Größe und Bedeutung alle Audienzen, die er je erteilt. Sind doch hier so viele Staatsoberhäupter und mit ihnen die Regierungen und Völker vertreten. Der Papst kam auf die Garantien für den Bestand des neu geschaffenen Staates zu sprechen und führte aus, es gebe zweierlei Garantien, rechtliche und moralische. Erstere setzen einen Feind voraus, gegen den eine défense, tutelle nötig ist. Einen Feind sieht aber der Papst nicht; er zweifelt nicht an der Loyalität und dem guten Willen derjenigen, mit denen er den Vertrag abgeschlossen. Hat der Hl. Stuhl auf rechtliche Garantien verzichtet, so legt er doch hohen Wert auf moralische. Das beim Vatikan akkreditierte diplomatische Korps stellt eine machtvolle moralische Garantie dar. „Es gibt“, fuhr Pius XI. fort, „eine andere moralische Garantie, die seit dem 11. Februar die Länder und die ganze Welt erfüllt. Es ist dies jenes große, unvergleichliche, wohl noch nie erlebte Plebiszit, nicht nur Italiens, sondern der ganzen Welt. Wir haben Briefe und Telegramme erhalten, nicht nur aus allen Städten und Dörfern Italiens, nicht nur aus allen Städten und vielen Dörfern aller Länder Europas, sondern auch aus Nord- und Südamerika, aus Indien, China, Japan, Australien, Neuseeland, Nord-, Mittel- und Südafrika, vom Mackenzie, vom Hudson, wie wenn es sich um ein Lokaleignis handelte.“ Also ein Weltplebiszit, in dem die denkbar imposanteste Garantie liege. Besonders tief hätten ihn die Stimmen der wenigen noch lebenden Helden gerührt, die jahrelang ihr Leben der Verteidigung des Hl. Stuhles gewidmet. Auch hätten, in ihrer Freude über den Umschwung, manche, besonders in Italien, wiederum begonnen, ihre Pflichten zu erfüllen. Das gehöre zu der religiösen Befriedung, die noch weit höher stehe als die bürgerliche und politische Beruhigung eines Landes. Im Gedanken an die Versöhnung so vieler Seelen, so vieler Gewissen, nicht nur Italiens, sondern der ganzen Welt, danke er aus ganzem Herzen Gott und allen, die mit ihrem guten Willen zu dem großen Werk der Versöhnung beigetragen.

In der großen Versammlung der faschistischen Hierarchie, die alle fünf Jahre einberufen wird, behandelte Mussolini am 10. März u. a. die Aussöhnung zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl. Er sprach: „Das italienische Volk besitzt einen Glauben, ist gläubig, ist katholisch. Italien genießt den einzigartigen Vorzug, seit nunmehr 2000 Jahren den Mittelpunkt einer Religion zu beherbergen. Es ist nicht lediglich Zufall oder menschliche Laune, wenn diese Religion aus Rom hervorging, ausgebreitet wurde und noch ausgebreitet wird. Das römische Reich ist die geschichtliche Voraussetzung zuerst des Christentums und später des Katholizismus. Die Sprache der Kirche ist noch

heute die Sprache Cäsars und Vergils. Nach den langen traurigen Jahrhunderten des Zerwürfnisses und der fremden Knechtschaft mußte Roma die Hauptstadt des wiedererstandenen Italien werden, da keine andere Stadt die Hauptstadt Italiens sein konnte und sein kann. Doch hat der notwendige Ausgang und der fatale Abschluß der ersten Phase des Risorgimento ein schweres Zerwürfnis geschaffen, das seit 1870 das Gewissen der Italiener gequält hat. Dies Zerwürfnis, ein wirklicher Stachel im Körper der Nation, wurde durch die Abkommen vom 11. Februar beseitigt. Es sind gerechte und präzise Abkommen, die zwischen Italien und dem Hl. Stuhl nicht Verwirrung und Heuchelei, sondern eine klare und legale Lage schaffen. Meines Erachtens läßt sich nur unter dem Konkordatsregime die logische, normale, wohltuende Trennung von Kirche und Staat verwirklichen, d. h. die Unterscheidung ihrer Aufgaben und Befugnisse. Jeder Teil hat seine Rechte, seine Pflichten mit seiner Macht, seinen Grenzen. Nur unter dieser Voraussetzung kann auf gewissen Gebieten eine Zusammenarbeit der beiden souveränen Mächte erreicht werden. Es wäre kindisch, von Siegern und Besiegten zu sprechen; es handelt sich um absolute Rechtlichkeit des Abkommens, das *de jure* eine immer gefährliche und jedenfalls peinliche Lage saniert. Verständigung ist immer besser als Streit und gute Nachbarschaft stets dem Krieg vorzuziehen. Der Friedensschluß zwischen Quirinal und Vatikan ist ein Ereignis von größter Bedeutung nicht nur für Italien, sondern für die ganze Welt. Für die Italiener braucht man nur daran zu erinnern, daß am 11. Februar 1929 das Königreich Italien vom Papst endlich feierlich anerkannt wurde unter der Monarchie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates. Wir unsererseits haben die Souveränität des Hl. Stuhles loyal anerkannt, nicht nur weil sie tatsächlich bestand, nicht nur wegen der kaum nennenswerten Kleinheit des verlangten Territoriums, Kleinheit, welche ihre Größe anderer Art nicht beeinträchtigt, sondern in der Überzeugung, daß das Oberhaupt einer Weltreligion nicht Untertan irgendeines Staates sein kann, wenn nicht zum Schaden der Katholizität, die Universalität bedeutet. Wir haben der katholischen Kirche im religiösen Leben des italienischen Volkes einen hervorragenden Platz eingeräumt, was bei einem katholischen Volk wie dem unsrigen und einer Herrschaft wie der faschistischen etwas ganz Natürliches ist. Auch hierin ist der Faschismus konsequent. Das hat aber nicht zu bedeuten — und es ist eigentlich ganz überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die bisher Toleranz genießenden andern Kulte nun verfolgt, unterdrückt oder auch nur belästigt werden sollten. Der Begriff katholischer Staat bedeutet nicht, daß man seine Bürger nötigen oder drängen

müsse, einen bestimmten Glauben anzunehmen, selbst wenn es der Glaube der Mehrheit ist. Aber durch die Begrenzung der Kompetenzen, der Aufgaben, der Verantwortlichkeiten, zwischen Staat und Staat und zwischen Staat und Kirche erscheint der Weg freier, der Horizont klarer. Es ist ein Schlußpunkt von 15 Jahrhunderten Geschichte. Auch hierin fanden die seit 1923 praktisch befolgten Richtlinien im Recht Gestalt. Der faschistische Staat ist nicht verpflichtet, wie von Seite unklarer, überlebter demo-freimaurerischer Zellen verlangt werden könnte, alle Maßnahmen einer Gesetzgebung beizubehalten, die das Ergebnis einer bestimmten geschichtlichen Periode von scharfer Spannung zwischen Kirche und Staat war . . . Ereignisse wie jene vom 11. Februar 1929 haben eine solche Tragweite, daß man der historischen Betrachtungsweise bedarf, um sie zu beurteilen. Die intuitive Seele der Massen kommt hier der Wirklichkeit bedeutend näher als die berechnende Intelligenz. Die Volksseele hat gefühlt, daß die Lösung der alten und heiklen Römischen Frage für das faschistische Regime ein Grund zum Stolz und eine Bestätigung seiner Kraft und Solidität ist.“ — „Osservatore Romano“ bemerkt, der Hinweis auf die Trennung von Kirche und Staat werde näher bestimmt durch die Unterscheidung der beiderseitigen Aufgaben und Befugnisse; in diesem Sinn sei der Begriff der Trennung einwandfrei. Wer immer die Erklärungen des Regierungschefs ruhig lese, müsse sie als objektiv und erschöpfend anerkennen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Analecta Ordinis Carmelitarum Discalceatorum. Rev. adm. P. N. Gulielmi a S. Alberto ejusdem ordinis praepositi Generalis auctoritate et iussu edita. Romae (34) 1928. Apud curiam generalitiam: Corso d'Italia 38. Vol. III. An. III. Fasc. I et II.

Anler, P. Ludwig, O. F. M. *Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi*. 5. Aufl. Fulda 1929, Fuldaer Aktiendruckerei.

Bajerowicz, Ks. Kazimierz. *Papieskie Dzielo Rozkrzewiania Wiary*. (Poznaj misje Katolickie a ukochasz je.) Poznan 1928. Ostrow Tumski 1.

Berghoff, Stephan. *Keine Mutter mehr!* Aus dem Tagebuch eines Waisenknaben (36). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund.

Berghoff, Pfarrer. *Zuchthäusler Schmitter* (84). Leutesdorf a. Rh. 1929, Johannesbund. Brosch. M. —.40.